

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen für Unternehmer

Jordan Reflektoren GmbH & Co. KG · Schneiderstraße 76 · D-40764 Langenfeld

1. Allgemeines - Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen für Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB (nachfolgend: Verkaufsbedingungen) der Jordan Reflektoren GmbH & Co. KG (nachfolgend: Jordan) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von Jordan Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt Jordan nicht an, es sei denn, Jordan hat deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Jordan Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Jordan in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers einschließlich etwaiger Vergaberichtlinien öffentlich-rechtlicher Körperschaften die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen Jordan und dem Besteller zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, bedürfen wie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages der Schriftform.

1.3 Jordan Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller im Rahmen seiner Tätigkeit aus laufender Geschäftsbeziehung.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

2.1 Ist eine an Jordan gerichtete Bestellung ein Angebot im Sinne des § 145 BGB, so kann Jordan dieses innerhalb von 4 Wochen nach Zugang annehmen.

2.2 Ein Angebot von Jordan ist freibleibend, sofern sich aus ihrem Angebot nichts anderes ergibt oder Jordan nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich erklärt hat. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn Jordan einen Auftrag schriftlich bestätigt hat oder Jordan den Auftrag ausführt.

2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält Jordan sich Eigentums- und Urheberrechte vor; alle diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Eine Weitergabe an Dritte durch den Besteller darf nur erfolgen, wenn vorher die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Jordan eingeholt wurde.

3. Preise - Zahlungsbedingungen – Werkzeugkosten

3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise von Jordan „ab Auslieferungsort“ („ex works“, Incoterms 2000) ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Der Transportpreis wird daher zusätzlich berechnet.

3.2 Jordan behält sich das Recht vor, ihre Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten und der vereinbarte Liefertermin wenigstens vier (4) Wochen nach Vertragsabschluss liegt. Die Kostenänderungen wird Jordan dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

3.3 Sämtliche Preise verstehen sich in EURO und ausschließlich der jeweils darauf zu entrichtenden Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Der Abzug von Skonto ist nur zulässig, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

3.4 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind alle Rechnungen nach Erbringung der durch Jordan geschuldeten Leistung binnen 30 Tagen ab Rechnungseingang zahlbar. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so berechnet Jordan die gesetzlichen Verzugszinsen. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Rechte bleibt Jordan vorbehalten.

3.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Jordan anerkannt sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts durch den Besteller ist nur berechtigt, wenn die gleichen Voraussetzungen bei Gegenansprüchen erfüllt sind und außerdem sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Der Besteller ist jedoch berechtigt, bei berechtigten Mängelansprüchen einen angemessenen Betrag zurückzubehalten.

3.6 Ist Jordan zur Vorleistung verpflichtet, und werden ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, nach denen ihr Zahlungsanspruch durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet ist, so kann Jordan nach ihrer Wahl entweder Sicherheit binnen einer angemessenen Frist oder Zug-um-Zug-Zahlung gegen Auslieferung verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht nach, so ist Jordan vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.7 Der Besteller erwirbt nur dann Eigentum an Jordan Werkzeugen, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

4. Lieferzeit

4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist oder sich aus dem Vertragsverhältnis nichts anderes ergibt, ist die von Jordan angegebene Lieferzeit stets unverbindlich. Der Beginn der von Jordan angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller erforderlichen, insbesondere technischen Fragen und die Einhaltung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

4.2 Die Einhaltung der Lieferverpflichtung durch Jordan setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus.

4.3 Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer und nicht durch Jordan zu vertretende Umstände wie Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten, behördliche Anordnungen, nicht rechtzeitige Belieferung durch ihren Lieferanten, führen nicht zu einem Verzug durch Jordan. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung.

4.4 Setzt der Besteller Jordan nach deren Verzug eine angemessene Frist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Besteller in diesem Fall nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten (das sind solche Pflichten, auf deren Einhaltung durch Jordan der Besteller vertrauen darf) beruhte.

4.5 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Jordan berechtigt, den ihr entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

4.6 Zu Teillieferungen ist Jordan berechtigt, sofern dem kein erkennbares Interesse des Bestellers entgegensteht.

4.7 Mehr- oder Minderlieferungen sind im handelsüblichen Rahmen von plus/minus 10 % zulässig, ohne dass hierdurch die ordnungsgemäße Erfüllung beeinträchtigt wird.

5. Gefährübergang – Verpackungskosten

5.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gilt als Lieferklausel gegenüber Unternehmern und öffentlich-rechtlichen Körperschaften „ex works“ (Incoterms 2010).

5.2 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, auf seine Kosten für eine Entsorgung der Verpackung zu sorgen.

5.3 Auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers wird Jordan die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

6. Mängelgewährleistung

6.1 Die Gewährleistungsrechte (Mängelansprüche) des kaufmännischen Bestellers setzen voraus, dass dieser unverzüglich nach Erhalt der Ware diese untersucht und etwaige sichtbare Mängel unverzüglich nach der Untersuchung bzw. versteckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung unter spezifizierter Angabe des Mangels schriftlich gegenüber Jordan rügt (§ 377 HGB). Ist der Besteller nicht Kaufmann, so hat dieser offensichtliche Mängel binnen 14 Tagen nach deren Entdeckung Jordan gegenüber schriftlich zu rügen, anderenfalls verliert der Besteller seine Mängelansprüche für solche offensichtlichen Mängel.

6.2 Mängelansprüche bestehen nicht, sofern nur eine unerhebliche Abweichung von der Beschaffenheit oder nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vorliegen.

6.3 Sind Leistungen oder Lieferungen von Jordan mangelhaft, so ist Jordan berechtigt, nach ihrer Wahl entweder durch Nachbesserung oder Neulieferung nachzuerfüllen.

6.4 Kommt Jordan mit der Nacherfüllung in Verzug, so ist sie berechtigt, den Besteller aufzufordern, schriftlich binnen angemessener Frist gegenüber Jordan zu erklären, ob der Besteller weiter Nacherfüllung wünscht oder er die ihm zustehenden anderweitigen Rechte geltend macht. Äußert sich der Besteller nicht binnen angemessener Zeit, so ist Jordan berechtigt, gemäß Ziff. 6.3 weiter nachzuerfüllen.

6.5 Rügt der Besteller aus Gründen, die Jordan nicht zu vertreten hat, zu Unrecht das Vorliegen eines von Jordan zu vertretenden Mangels, so ist Jordan berechtigt, die ihr entstandenen angemessenen Aufwendungen für die Mangelbeseitigung und -feststellung dem Besteller zu berechnen.

6.6 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeitsund Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich diese Aufwendungen durch nachträgliche Verbringung des gelieferten Gegenstandes an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort erhöhen, es sei denn, es handelt sich um eine nach dem Vertrag vorausgesetzte und Jordan bekannte Verbringung. Jordan ist berechtigt, den Besteller mit hieraus entstehenden Mehrkosten zu belasten.

6.7 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen Jordan aus Verbrauchsgüterverkauf (§§ 478, 479 BGB) sind im Hinblick auf Vereinbarungen des Bestellers mit seinen Abnehmern, die über die gesetzlichen Mängelansprüche der Abnehmer hinausgehen, ausgeschlossen.

6.8 Mängelansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten ab Gefährübergang. Es gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen für Mängelansprüche, soweit diese gesetzlich länger als 24 Monate betragen, so z.B. für Sachen, die für Bauwerke üblicherweise verwendet werden (§ 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB), für den Rückgriffsanspruch (§ 479 Abs. 1 BGB) und für Bauten und Baumängel (§§ 634 a, 438 Abs. 1 Nr. 2a BGB), im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Mängelverursachung und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch Jordan und im Fall der Geltendmachung von Ansprüchen nach § 634 Nr. 4 und § 436 Nr. 3 BGB im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (das sind solche Pflichten, auf deren Einhaltung durch Jordan der Besteller vertrauen darf) durch Jordan. Diese Verjährungsfristen gelten auch für Mangelfolgeschäden, insbesondere nach § 437 Nr. 3 oder § 634 Nr. 4 BGB (Schadensersatz bei Mängeln). Bedarf es aufgrund eines Mangels einer Nacherfüllung, so wird die Verjährungsfrist bis zur Nacherfüllung nur gehemmt und nicht erneut in Lauf gesetzt.

6.9 Bevor der Besteller weitere Ansprüche oder Rechte (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz, Aufwendungsersatz) geltend machen kann, ist Jordan zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben, soweit Jordan keine anderslautende Garantie abgegeben hat. Schlägt die Nacherfüllung trotz wenigstens zweimaligem Nacherfüllungsversuch fehl, ist die Nacherfüllung unmöglich, verweigert Jordan diese, so kann Jordan vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen (mindern).

6.10 Für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln gilt Ziff. 8 dieser Bedingungen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche und Rechte gegen Jordan oder deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels ist ausgeschlossen.

7. Gewerbliche Schutzrechte/Rechtsmängel

7.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Jordan lediglich verpflichtet, die Lieferung im Lande des Lieferorts frei von Rechten Dritter zu erbringen.

7.2 Im Falle einer von Jordan zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter kann Jordan nach ihrer Wahl entweder auf ihre Kosten ein für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht erlangen und gewähren, oder die Liefersache so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder die Liefersache austauschen, soweit

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen für Unternehmer

Jordan Reflektoren GmbH & Co. KG · Schneiderstraße 76 · D-40764 Langenfeld

hierdurch jeweils die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung des Liefergegenstandes durch den Besteller nicht beeinträchtigt wird. Ist Jordan dies nicht möglich oder unzumutbar, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. Für Ansprüche auf Schadensersatz gilt Ziff. 8.

7.3 Ziff. 6 dieser Bedingungen gilt im Übrigen entsprechend.

8. Schadensersatzansprüche und Haftung aus sonstigen Gründen

8.1 Die Geltendmachung von Mangelschäden aufgrund von Mängeln der von Jordan dem Besteller geschuldeter Leistungen, sowie die Geltendmachung von Mangelfolgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinns, aufgrund solcher Mängel ist ausgeschlossen, es sei denn, Jordan hat die Mängel vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (das sind solche Pflichten, auf deren Einhaltung durch Jordan der Besteller vertrauen darf) verursacht. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers aufgrund von Mängeln. Die Haftung von Jordan bei Fahrlässigkeit ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

8.2 Die Geltendmachung von Schadensersatz für eine Verletzung einer etwaig von Jordan oder Dritten, für die Jordan einzustehen hat, abgegebenen Haltbarkeitsgarantie (§ 443 Abs. 2 BGB) ist ausgeschlossen, sofern Jordan die Verletzung nicht verschuldet hat.

8.3 Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers sind, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen, soweit sich nicht aus Ziff. 8.1 und 8.4 etwas anderes ergibt.

8.4 Es gelten die gesetzlichen Vorschriften für Ansprüche aus §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes durch Jordan, bei der Verletzung des Lebens, Körper- und Gesundheitsschäden und wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft (Beschaffheitsgarantie)

8.5 Eine Änderung der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen gem. Ziff. 8 nicht verbunden.

8.6 Soweit die Haftung von Jordan ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung aller Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Jordan.

8.7 Für die Verjährung der Schadensersatzansprüche zwischen Lieferant und Besteller gilt Ziff. 6.8 dieser Bedingungen entsprechend. Für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und aus der Verletzung von Leib, Gesundheit oder Leben gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Jordan behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug nach angemessener Fristsetzung, ist Jordan berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der gelieferten Sache durch Jordan liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Jordan hat dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der gelieferten Sache durch Jordan liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Der Rücktritt vom Vertrag schließt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Besteller nicht aus. Jordan ist nach Rücknahme der gelieferten Sache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. Die Verwertungsregelungen der InsO (Insolvenzordnung) bleiben unberührt.

9.2 Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller dies auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

9.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller Jordan unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Besteller haftet Jordan für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer etwa notwendigen Klage gem. § 771 ZPO (Drittwiderrspruchsklage).

9.4 Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt Jordan jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Jordan Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der gelieferte Gegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.

Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung berechtigt. Jordan ist jedoch befugt, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht mehr nachkommt, in Zahlungsverzug gerät oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder Zahlungeinstellung vorliegt. In diesen Fällen kann Jordan verlangen, dass der Besteller Jordan die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, alle dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner/den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Eine Einziehung der Forderung durch Jordan ist jedoch nicht möglich, sofern dem die Insolvenzordnung entgegensteht.

9.5 Die Verarbeitung oder Umbildung des gelieferten Gegenstandes durch den Besteller wird stets für Jordan vorgenommen. Wird der gelieferte Gegenstand mit anderen, Jordan nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Jordan das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache (Rechnungs-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Gegenstände.

9.6 Werden die von Jordan gelieferten Gegenstände dergestalt in Grundstücke eingebaut, dass sie mit dem Anbau Eigentum des Grundstückbesitzers werden, so gilt vorstehende Ziff. 9.5 entsprechend.

9.7 Jordan verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Jordan.

9.8 Wird die Liefersache ins Ausland verbracht, so gilt Folgendes: Wurde der Liefergegenstand vor Zahlung aller vom Besteller aus dem Vertrag geschuldeten Beträge geliefert, so bleibt er bis zur vollständigen Zahlung Eigentum von Jordan, soweit das nach dem Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, zulässig ist. Lässt dieses den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es Jordan aber, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so kann Jordan alle Rechte dieser Art ausüben. Der Besteller ist verpflichtet, bei den Maßnahmen von Jordan mitzuwirken, die sie zum Schutz ihres Eigentumsrechtes oder des an dessen Stelle tretenden Rechtes am Liefergegenstand treffen wird.

10. Gerichtsstand – Erfüllungsort

10.1 Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Jordan ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht oder Gerichtsstand der Niederlassung zu verklagen.

10.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung von Jordan nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Jordan Erfüllungsort.

11. Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

11.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (UNCITRAL/CISG).

11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser allgemeinen Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: April 2015